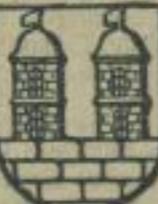


Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt



Amtsgericht

und den Stadtrat zu Wilsdruff
rentamt zu Tharandt.

Postcheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint dienlich, mit Ausnahme der Samm- und Aufzüge, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Schließholzung vor der Droschke 20 Pf., monatlich 0 Pf., vierwöchentlich 2,40 Pf.; nach unten Wochentags kostet es monatlich 40 Pf., vierwöchentlich 2,40 Pf.; bei den beständigen Zeitungen monatlich 2,40 Pf., vierwöchentlich 2,40 Pf.; die Postkosten, Postkarten sowie andere Wochendarlehen und Geschäftsschätze nehmen überall Belastungen entgegen. — Im Jahr höherer Gewalt — Abzug einer feststehenden Summe der Zeitungen ist gestattet, ohne Verluste oder Verluste zu verhindern — bei der Bezahlung eines Wochendarles auf Lieferung oder Auslieferung der Zeitung über auf Auslösung des Bezugspreises. Ferner hat der Abnehmer in den so genannten Zeiten keine Ansprüche, falls die Zeitung verloren geht, in beschränktem Umfang aber nicht entzogen. — Einzelbezugspreise des Abnehmers 20 Pf. / Ausgaben sind nicht gestattet zu verzögern, sondern an den Verkäufer, die Schäden über die Geschäftsführer. Ansonsten gelten überall die allgemeinen Verordnungen des Reichsgerichts. — Berliner Verordnung: Berlin S. 21. 16.

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das
Bemüher: Amt Wilsdruff Nr. 6. sowie für das Forst-

Zeitungserwerb. Pf. für die geschaffene Reparatur oder deren Raum, Lohnpreis. Pf., Kosten, Pf. ohne mit 1% Verzinsung aufzugeben. Zeitraum und labefähiger Zeit mit 5% Zinsauftrag. Bei Überverzinsung und Jahresabrechnung entsprechender Rendite. Belastungen im amtlichen Teil aus den Rechenschaften die Spaltzeit 60 Pf. bis 1 Pf. / Zeitungs- und Zeitungsabgabe 20 bis 30 Pf. / Zeitungs- und Zeitungsabgabe Pf. ohne Belastungserwerb auf. / Zeitungsannahme bis 12 Uhr vormittags / Zeitungsabgabe bis 12 Uhr. In der Postausgabe abholen. — Für das Gründen der Unternehmen Lizenzen und Plakate wird keine Gewalt erfordert. / Einzel-Plakatordnung 25% Aufzüge ohne Rabatt. / Die Reaktionen und Reklame haben nur bei Bezahlung Kosten 30 Tage Gültigkeit. Konserven, Flei-, geröstliche Einschüsse, gesalzene Eingeweihe verfallen. Interessen bedingen die Bezeichnung des Brutto-Gehaltspreises. / Esfern nicht älter als sechs Monate ausreichend der Abgangserwerb als Erfüllungsbedarf. Wiederbeschaffung ist, soweit es als vereinbart durch Kaufnahme der Zeitung, festschriftlich beurkundet ist, innerhalb 6 Tagen, vom Kaufzeitpunkt an, wiederzuerlangen.

Leiter des Postamtes ist der Postbeamte, der die Zeitung an den Kunden ausgibt.

Die Zeitung ist eine Zeitung ohne Rabatt. / Die Reaktionen und Reklame haben nur bei Bezahlung Kosten 30 Tage Gültigkeit. Konserven, Flei-, geröstliche Einschüsse, gesalzene Eingeweihe verfallen. Interessen bedingen die Bezeichnung des Brutto-Gehaltspreises. / Esfern nicht älter als sechs Monate ausreichend der Abgangserwerb als Erfüllungsbedarf. Wiederbeschaffung ist, soweit es als vereinbart durch Kaufnahme der Zeitung, festschriftlich beurkundet ist, innerhalb 6 Tagen, vom Kaufzeitpunkt an, wiederzuerlangen.

Nr. 19.

Freitag den 24. Januar 1919.

78. Jahrg.

Demobilmachungs- und Landsturm- lösungs-Befehl.

- Das Heer und die Marine sind unter Anlehnung an die Bestimmungen des Demobilmachungsplanes demobil zu machen. Über die weitere Gestaltung des Heeres wird später entschieden werden.
- Als Tag des Befehls zur allgemeinen Demobilmachung gilt der 10. Januar 1919 und zwar mit der Maßgabe, daß alle Formationen, die sich bereits im Demobilmachungsorthe befinden, am 10. Januar 1919, alle anderen Formationen am Tage nach dem Eintreffen im Demobilmachungsorthe demobil werden.
- Sicherheits-, Kranken- und Arbeitsdienst, Rückübertragung der Feldtruppen, Gefangenengewachung und Grenzschutz, sowie Durchführung und Abwicklung der Demobilmachungsgefechte müssen unter allen Umständen gewährleistet bleiben.
- Über die Entlassung der Angehörigen des Heeres, soweit es die Aufgaben unter 3 zulassen, trifft das Kriegsministerium, über die der Marine das Reichs-Marine-Amt bestimmt. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte werden wie die anderen Angehörigen ihres Jahrganges behandelt. — Einjährig-Freiwillige der Jahrgänge 98 und 99 dürfen auch dann nicht entlassen werden, wenn sie bereits ihrer geleglichen alten Dienstpflicht genügt haben.
- Der Landsturm wird aufgelöst, die Landsturmpflichtigen werden entlassen, sobald es die unter 3 genannten Aufgaben zuläßt.
- Für Bayern wird Demobilmachung und Auflösung des Landsturms besonders befohlen.

Berlin, am 31. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

ges. Ebert.

ges. Scheidemann.

Der Kriegsminister.

ges. Scheuch.

Der Unterstaatssekretär.

ges. Göhr.

Freitag den 24. Januar 1919 vormittags von 11—1 Uhr

Fleischmarken.

Wilsdruff, am 23. Januar 1919.

Der Stadtrat.

Kriegsgefangene betr.

In Dresden (Europäischer Hof) weilt z. Zt. eine Delegation der neutralen und alliierten Länder zur Untersuchung, ob die Abförderung der Gefangenen entsprechend den Waffenstillstandsbedingungen erfolgt ist. Zur Unterstützung dieser Untersuchung ist eine allgemeine Jährlung noch vorhandener Kriegsgefangener angeordnet worden.

Wir fordern alle Einwohner der Stadt auf, bei ihnen in der Zeit vom 24. zum 25. Januar dls. Js. etwa noch in Arbeit befindlichen oder wohnhaften Kriegsgefangenen aus mit uns im Kriege befindlich gewesenen Ländern am 25. Januar bis 12 Uhr mittags in der Polizeiwache zu melden. Weiter ersuchen wir um sofortige Mitteilung, falls jemandem der gegenwärtige inländische Aufenthalt eines solchen Kriegsgefangenen bekannt ist.

Wilsdruff, am 23. Januar 1919.

Der Stadtrat.

Für Geflügelhalter.

Geflügelbadzettel das Pfund 40 Pfennige steht uns zur Verfügung. — Sofortige Bestellungen in der Kriegswirtschaftsabteilung.

Wilsdruff, am 23. Januar 1919.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Kesselsdorf.

Fleischmarken-Husgabe

Freitag den 24. Januar 11 bis 12 Uhr vormittags.

Kesselsdorf, am 23. Januar 1919.

Der Gemeindevorstand.

Kesselsdorf.

Landwirt! Der Bedarf an Milchseitüchern ist bis Montag den 27. Januar 1919 im Gemeindeamt anzumelden.

Kesselsdorf, am 23. Januar 1919.

Der Gemeindevorstand.

Das Endergebnis der Nationalwahlen.

Die Kommandogewalt.

Es muß eine ziemlich schwere Geburt gewesen sein, die Verschändigung zwischen den entscheidenden politischen und den maßgebenden militärischen Stellen des Reiches über die Neuordnung der Kommandogewalt und alle die anderen wichtigen Fragen, die mit ihr zusammenhängen. Schon der Rötelkongress war, als er plötzlich von einer leichten Beratungssitzung eingedrungenen Soldatenabordnung mit Forderungen auf diesem Gebiet überfallen wurde, in einige Verlegenheit geraten, hatte sich aber mit einer Art Kompromißlösung aus der Affäre gezogen. Die praktische Durchführung seiner Beschlüsse bereitete indessen Schwierigkeiten, da die Oberste Heeresleitung Einspruch erhob und Kriegsminister Scheidt nicht länger mitmachen wollte. So mussten mit seinem Nachfolger erst wieder neue Verhandlungen geführt werden. Jetzt ist man endlich so weit, um ihr Ergebnis der Öffentlichkeit unterbreten zu können.

Die neue Regelung dieser Dinge trägt nur einen vorläufigen Charakter; das leise Wort soll erst die Nationalversammlung oder die durch sie zu schaffende eigentliche deutsche Volksvertretung schaffen. Sie gilt überdies nur für das Friedensheer, so daß die mobilen Formationen, die z. B. im Augenblick zum Schutz unserer Ostgrenze aufgestellt werden, nicht unter sie fallen. Die Kommandogewalt wird dem Kriegsminister übertragen, der dem Rate der Heeresbeauftragten für ihre Ausübung verantwortlich ist. Die eigentliche Beauftragung liegt bei allen höheren Verbänden in der Hand der Führer, im übrigen ist aber an dem System der Soldatenräte festgehalten worden, unter Ausschluß, wie gesagt, einer Mitwirkung bei rein militärischen Beschlüssen. Kleinere Einheiten (Kompanien, nicht selbständige Batallone) haben lediglich Vertrauensleute. Die Steuererhebung ist Sache des Kriegsministeriums. Innerhalb vier Wochen haben die Soldatenräte zu melden, ob der ernannte Führer das Vertrauen der Soldaten befreit, oder verneintenfalls die Gründe anzugeben. Zur Abstimmung von Führern sind sie nicht befugt, sie können die Abstimmung nur beantragen. Die Entscheidung tritt nach dem nächsthöheren Führer, legten Endes die Regierung; beiden Teilen, dem Solde, rat wie dem Bevölkerung, sieht die Berufung zu Unteroffiziere und Kommissaren können als Führer in Offiziersstellen ge-

wählt werden, aber nur innerhalb des eigenen Er- teils und wenn sie im Felde bereits eine gleiche Si- fechs Monate lang einwandfrei geführt haben; auch bei- läutet sie der Beauftragung durch das Kriegsministerium.

Dann die Frage der Bekleidung. Alle Abstellstücke und Kleider sollen wegfallen, später auch die Schulterklappen. Behelfsmäßiger Ersatz dunkelblaue Tuchstreifen am linken Armel mit den alten Nummern der Abstellstücke. Außer Dienst wird keine Uniform getragen, während im Krieg erworbene Orden und Ehrenzeichen in und außer Dienst gehabt werden sollen. Außer Dienst darf mit Zustimmung der Vorgesetzten bürgerliche Kleidung getragen werden. Ferner haben alle Militärveteranen die Rokarden in Landesfarben zu tragen, womit also die roten Rokarden wieder aus dem Straßenleben verschwinden werden. An Stelle des einheitlichen Grundsatzes soll gegenseitige Gnade treten mit der Maßgabe, daß der jüngere und im Dienstgrad niedrige dem älteren zuvo- kommen muss. Indes soll diese Gnade ruhen — im Weichbild großer Städte, in belebten öffentlichen Räumlichkeiten und innerhalb aller Menschenansammlungen, also geübt werden nur da, wo die Militärveteranen sozusagen unter sich sind. Das ungefähr ist der Inhalt der neuen Bestimmungen.

Ein gleichzeitig bekanntgegebener Erlass des Kriegsministers an die Offiziere und Unteroffiziere und alle ihnen gleichgestellten Angehörigen des Heeres appelliert an „das bewährte Brüderlichkeit“ der Offiziere, auf das sie sich nach besten Kräften mit den neuen Maßnahmen abfinden. Insbesondere wird ihnen verständnisvolles Zusammenwirken mit den Soldatenräten zur Brüderlichkeit gemacht. Niemand darf im Hader und Diskussion verharren; unsere Wehrhaftigkeit kann nur gehunden, wenn wir auf dem Wege der Arbeit und der Brüderlichkeit und die Brüderlichkeit retten“. Ob die Offiziere diesem Mahnun von ihrer Seite folge- leisten werden, wird die Zukunft lehren; wie die Soldatenräte sich zu ihm stellen werden, bleibt gleichfalls abzuwarten. Soviel müßte aber wohl von beiden Seiten gegeben werden, daß hier ein äußerst schwieriges Gebiet in Frage kommt, auf dem mit Schwierigkeiten rechnen — ob- gar nichts erreicht werden kann. Also bleibt wirklich noch der Weg der Verhandlung, wie er in den neuen Ver- ordnungen des Kriegsministeriums beschrieben worden ist.

Zwei Armeen gegen Polen.

Sieben Deutsche in Polen ermordet.

Berlin, 22. Januar.

Unter dem Oberbefehl Hindenburgs, der sein Hauptquartier in Kolberg nimmt, werden zwei Armeen gegen die Polen aufgestellt und zwar ein N. O. R. Nord in Königsberg und ein N. O. R. Süd in Breslau, das später nach Sagan verlegt wird.

Oberbefehlshaber im Norden ist General der Infanterie Otto v. Below, sein Generalstabsoffizier Gen. d. Infanterie v. Seestri, im Süden Generalfeldmarschall v. Woerlich, sein Generalstabsoffizier Gen. d. Inf. v. Lohberg. Dem nördlichen N. O. R. wird das 10. U. O. R. (v. Gailenhausen) unterstellt, das bisher in Wina war und jetzt in Grodno ist.

In Polen sind vor einigen Tagen sieben Deutsche, die von den Polen als Geiseln fortgeschleppt worden waren, erschossen worden. Die Herren wurden ohne Angabe eines Grundes als Geiseln festgenommen und nach dem Sternwerk in Polen gebracht. Dort wurden sie misshandelt und von den Polen und der Wache mit Gewehrkolben mi- handelt und erschossen. Die Leichen wurden geschändet und in eine Grube geworfen. Die Herren stellten fest, daß die Deutschen in geradezu unmenschlicher Weise behandelt worden sind. An ihren Körpern waren keine Wunden mehr heil.

Das Programm der Nationalversammlung.
Verfassung — Frieden — Steuergesetz.

Berlin, 22. Januar.

Wie man in Regierungskreisen versichert, hat die Nationalversammlung zunächst die neue provisorische Re- gierung zu bilden und die neue Reichsverfassung zu beraten. Auf diese Beratungen, denen zunächst der Entwurf des Reichsministers des Innern zugrunde liegen wird, rechnet man 2 bis 3 Monate. Die zweite Hauptarbeit der Nationalversammlung wird dann vermutlich die Beratung der Friedensverträge bilden, die aber voraussichtlich erst im Sommer beginnen dürfte. Als weiterer Punkt für das Pro- gramm der Nationalversammlung ist die Durchberatung der nötigen Steuer- und Finanzgesetze in Aussicht genommen, wobei sie sich wahrscheinlich mit Notgelegen zu befassten haben dürfte. Man kann wohl annehmen, daß dieser Punkt des Programms im Frühjahr seine Erledigung finden